

## 1. Netzanschluss EnWG

### Sachverhalt 3

Der Unternehmer A möchte sich aufgrund der sehr guten Auftragslage vergrößern. Das Unternehmen hat sich auf die Herstellung von Akkus für sog. E-Autos spezialisiert. Deswegen kauft A ein Grundstück in den neuen anliegenden Gewerbegebiet. Aufgrund des hohen Energieverbrauchs bei der Herstellung der Akkus benötigt der A einen Netzanschluss an die Mittelspannung.

Kurz darauf wendet sich A an N und teilt diesem seine Lage mit zudem verlangt er von diesen, dass er ihn einen Stromanschluss bereitstellt. N prüft die Sachlage. Er möchte nur zu gerne den Netzanschluss verweigern aufgrund das sein Bruder vor einen Monat, nach langen Streit, von A gekündigt wurde. A erhält ein Schreiben von N worin er den Netzanschluss des A ablehnt. Mit der Begründung es wäre keine ausreichende Abnahmestelle (fehlende Transformatorenanlage) vorhanden. Die notwendigen Vorrichtungen der Abnahmestelle habe der A auf eigene Kosten zu erstellen. Wutentbrannt rennt A zu seinen Wirtschaftsjuristen und fragt ihn um Rat.

**Frage: Welchen Rat würden Sie dem A gegeben?**

Mittwoch, 10. April 2019



## 1. Netzanschluss EnWG

### A. Der Unternehmer A könnte einen Anspruch auf Netzanschluss gemäß § 18 EnWG haben

- A könnte gegen N einen Anspruch auf Anschluss an das Versorgungsnetz gemäß § 18 EnWG haben
- Dieser setzt aber voraus, dass § 18 EnWG für diesen Fall anzuwenden ist
- Dieser ist allerdings ausschließlich für Niederspannung und Niederdruck
- In diesem Fall gilt daher §17 EnWG (-)

### B. Der Unternehmer A könnte einen Anspruch auf Netzanschluss gemäß § 17 EnWG

- A könnte deshalb einen Anspruch auf Netzanschluss gem. § 17 EnWG gegen N haben
- im vorliegenden Fall wird ein Anschluss an ein Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung verlangt und zudem könnte N als Letztverbraucher zu qualifizieren sein

## 1. Netzanschluss EnWG

### I. Anwendbarkeit des § 17 EnWG

- Anwendbarkeit des EnWG (+)
- keine vorrangigen Vorschriften:
- § 18 EnWG allg. Anschlusspflicht, dies liegt nicht vor weil dieser Anspruch auf Netzanschluss nur gegeben ist bei Niederspannung/ Niederdruck (-)
- Offshore-Anlagen gemäß §§ 17a EnWG (-)
- EEG - Anlagen, § 8 EEG (-)
- KWK - Anlagen, § 4 KWKG (-)
- KraftNAV (Anlage ab 100 MW) (-)
- Somit ist der Anwendungsbereich gemäß § 17 EnWG eröffnet (+)

### II. Berechtigter

- Berechtigter des Anspruches i. S. v. § 17 EnWG sind Netzbetreiber, Erzeugungs- / Speichieranlagen oder Letztverbraucher

## 1. Netzanschluss EnWG



- Letztverbraucher sind unter anderem auch Berechtigte des Anspruchs aus § 17 EnWG
- Dabei spielt diese Gruppe im Rahmen des § 17 keine Rolle, weil sie **meistens** auch unter den Anwendungsbereich des § 18 EnWG fallen
- A könnte diesen Anspruch haben, wenn er ein Letztverbraucher ist
- Definition des Letztverbrauchers wurde in § 3 Nr. 25 EnWG festgelegt (+)
- zudem darf es sich nicht um einen Anschluss eines Letztverbrauchers an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz i.S.d. § 18 EnWG handeln (-)
- A möchte Energie für den Eigenverbrauch beziehen und an die Mittelspannung angeschlossen werden (+)
- Deshalb ist A gem. § 17 (1) i. V. m. § 3 Nr. 25 EnWG als Letztverbraucher anzusehen
- A ist berechtigt, den Anspruch aus § 17 EnWG zu erheben (+)

### III. Verpflichteter

- N ist der zuständige Netzbetreiber, an ihn muss A seine Ansprüche richten (+)

## 1. Netzanschluss EnWG

### IV. Kein Verweigerungsgrund

- Fraglich ist, inwiefern N im vorliegenden Fall den Anschluss des A verweigern könnte?
- N könnte den Netzanschluss verweigern wenn er nachweist, dass ihm die Umsetzung des Netzanschlusses **nicht möglich** oder **nicht zumutbar** ist
- die Information bezüglich der Kündigung ist irrelevant und stellt kein Verweigerungsgrund für N dar
- allerdings erteilte N die Verweigerung wie notwendig schriftlich und mit Begründung mit
- nach § 10 NAV kann der Netzbetreiber wenn dies notwendig für den Anschluss ist die Vorrichtung einer Transformatorenanlage verlangen
- Da diese bei A fehlt kann N den Netzanschluss wegen Unmöglichkeit verweigern, aufgrund einer fehlende Abnahmestelle

(+)

## 1. Netzanschluss EnWG

### VI. Ergebnis

- N kann A den Netzanschluss gemäß § 17 (1) EnWG verweigern
- Somit hat A keinen Anspruch auf Netzanschluss i. S. v. § 17 EnWG (-)
- Allerdings stellt der Verweigerungsgrund des N einen technischen Grund dar der allenfalls vorübergehend ist
- Dies bedeutet so bald der A den technischen Mangel der erforderlichen Abnahmestelle beseitigt hat, kann er den Anspruch auf Netzanschluss i. S. v. § 17 EnWG gegenüber N geltend machen

